

Unterjährige Änderung der Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG in der Fassung vom 06. Dezember 2017

Vor dem Hintergrund der Bestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds zum 01. August 2018 ergibt sich Änderungsbedarf der gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt am 06. Dezember 2017 abgegebene Erklärung gemäß § 161 AktG. Die bisherige Erklärung wird insofern wie folgt geändert (Änderungen hervorgehoben).

1. Anpassung der bisherigen Ausführungen zu:

„Zusammensetzung des Vorstands (Ziff. 4.2.1)/Diversity bei der Besetzung des Vorstands (Ziff. 5.1.2)

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Im Rahmen einer Geschäftsordnung sollen zudem Ressortzuständigkeiten geregelt werden. Außerdem soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Der Vorstand der SLEEPZ AG besteht seit dem 01. August 2018 aus zwei Personen. Auf die Benennung eines Vorsitzenden oder Sprechers wird angesichts der Unternehmensgröße und des Organs gleichwohl verzichtet, um dem Vorstand größtmögliche Flexibilität bei der Geschäftsführung einzuräumen. Es besteht eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die um eine Anlage zu den Ressortzuständigkeiten ergänzt ist. Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße hat der Aufsichtsrat beschlossen, von der Festlegung von Kriterien für die etwaige Suche nach geeigneten Vorstandskandidaten, die über die des „Sachverstands“ und der „Kompetenz“ hinausgehen, ebenso abzusehen wie von einer Zielgröße für den Frauenanteil bzw. an einer Zielgröße von 0% festzuhalten und zwar – auch für den Fall, dass bis zu diesem Zeitpunkt (ein) weitere(s) Vorstandsmitglied oder –mitglieder bestellt werden sollte(n) – bis zum 30.06.2022.“

2. Anpassung der bisherigen Ausführungen im letzten Absatz:

„Das Vorstandsmitglied Oliver Borrmann erhält derzeit keine Vergütung; die Vergütungsregelung mit dem Vorstandsmitglied Alexander von Tschirnhaus entspricht den Empfehlungen unter Ziff. 4.2.2 - 4.2.5 (Vorstandvergütung). Der Aufsichtsrat der SLEEPZ AG verzichtet angesichts seiner Größe auf die Bildung von Ausschüssen; die Empfehlungen unter Ziff. 5.3 (Bildung von Ausschüssen) des Kodex kommen daher nicht zum Tragen.“

Im Übrigen bleibt es bei der Erklärung vom 06. Dezember 2017, wie sie auf der Unternehmenswebseite unter

<https://www.sleepz.com/de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung> veröffentlicht ist.

Berlin, den 17. August 2018

Für den Aufsichtsrat:

./. Sven Rittau

Vorstand:

./. Oliver Borrmann

./. Alexander von Tschirnhaus